OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-370039/3/RW

Datum: Linz, 11. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Säumnisbeschwerde der A__, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin B__, betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Stadt Linz über ihren am 16.09.2025 eingebrachten Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hat am 16.09.2025, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin B__, beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes gestellt.

Da die belangte Behörde über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung traf, hat die Bf eine bei der belangten Behörde am 04.03.2026 eingelangte Säumnisbeschwerde eingebracht. In weiterer Folge hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 04.03.2026, GZ: SO/SH, welcher am 05.03.2026 zum Postversand an die Bf abgefertigt wurde, eine Sachentscheidung gefällt und den Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe abgewiesen. Der Bescheid vom 04.03.2026, GZ: SO/SH wurde von der Erwachsenenvertreterin der Bf am 09.03.2026 persönlich übernommen und somit am 09.03.2026 zugestellt.

Am 10.03.2026 legte die belangte Behörde den Akt zur Entscheidung über die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und beantragte unter Hinweis auf die am 04.03.2026 bescheidmäßig vorgenommene Erledigung die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt (ON 1) und dem Vorbringen im Vorlageschreiben. Die Feststellung, dass der Bescheid vom 04.03.2026 auch an die Erwachsenenvertreterin der Bf zugestellt wurde, und zwar am 09.03.2026 durch persönliche Übernahme, ergibt sich aus dem RSb - Rückschein, den die belangte Behörde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes, am 11.03.2026, ergänzend vorgelegt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wurde (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 regelt in § 25 Oö. SOHAG die Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren wie folgt:

„§ 25

Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu rechtlich schlussgefolgert:

III.2.1. Die Bf begründet ihre Säumnisbeschwerde mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht über ihren Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe entschieden.

III.2.2. Zweck des Rechtsbehelfes der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen.

III.2.3. Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Entscheidungspflicht Nachfolgendes aus:

„Abs. 1 sieht zunächst vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen - abweichend von § 73 AVG - auf maximal drei Monate verkürzt wird.
Mit dem Absatz 2 und Absatz 3 wird ein spezielles Procedere vorgesehen, das sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente des § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen. Absatz 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung – anders als § 73 Abs. 2 AVG – mit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt, ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist dem Interesse der

antragstellenden Person Rechnung getragen worden – die Säumnisbeschwerde hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen.“

Eine Fristsetzung durch das Landesverwaltungsgericht gemäß § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG hat sich insofern erübrigt, als die belangte Behörde von sich aus, nämlich noch am selben Tag zu dem die Säumnisbeschwerde bei ihr einlangte und noch vor der Vorlage der Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen hat. Dem Sinn und Zweck von § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG wurde somit ohne gerichtlichen Auftrag von der belangten Behörde entsprochen. Dem Interesse der Bf, nämlich, dass über ihren Antrag vom 16.09.2025 eine Entscheidung gefällt wurde, ist Rechnung getragen worden, weshalb sich die Säumnisbeschwerde erledigt hat und das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit ohne weiteres einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Selbst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2, E 284 ff zu § 34 VwGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner